



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gepaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:

Trebbin: Agent Habich.

Cöpenick: Rathmann Eise.

Zossen: Kaufmann Ph. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Busterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.

Berlin: Annancen-Bureau v. Robert Grafe, Köniastr. 34

A m t l i c h e s

Nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers in dem Rescripte vom 7. Juni 1867. soll vom 1. Januar 1868 ab mit der Wiedereinziehung der durch die Ausführung der Untervertheilung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staates entstandenen Kosten vorgegangen werden, und es ist zu diesem Behufe die Erhebung eines Beischlags von 12 Pf. für jeden Thaler Grundsteuer zunächst für das Jahr 1868 angeordnet. Diese Beischläge sind in den den Gemeinden bereits zugegangenen resp. in den nächsten Tagen zugehenden Steuerrollen besonders ausgeworfen und mit den monatlichen Steuern zu erheben. Für die Monate Januar, Februar und März muß die Einziehung, soweit diese nicht geschehen, nachgeholt werden.

Indem ich den Steuer-Erhebem des Kreises die Beachtung empfehle, bemerke ich, daß die Beischläge in den Lieferzetteln, ohne weitere Bemerkung, in einer Summe mit der Grundsteuer angelegt werden können.

Teltow, den 24. März 1868.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Potsdam, den 17 März 1868.

In unserer Circular-Verfügung vom 18. Februar 1861, III^a 6380, ist angeordnet, daß bei Zerstückelung eines bebauten rentenpflichtigen Grundstücks bezüglich der Vertheilung der Amortisations Rente auch die dem Stammrente für die bereits abgelöste Holz- und Weiderechtigung noch zustehende Geldrente mit herangezogen werden soll. Diese Bestimmung wird in Folge einer neueren Entscheidung des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hierdurch aufgehoben, so daß fortan die Geldrenten für abgelöste Holz- und Weiderechtigungen bei Vertheilung von Amortisationsrenten nicht herangezogen werden dürfen. Uebrigens bleiben die Abfindungsrenten oder Kapitalien nach wie vor für die Amortisationsrenten verhaftet.

Königliche Regierung.

An sämtliche Herren Landräthe, sowie die Königl. Domainen-Polizei-Aemter. III. 2097 März.

Die vorstehende Verfügung theile ich den Polizei-Obrigkeiten des Kreises zur gefälligen Beachtung hierdurch mit.

Teltow, den 25. März 1868.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Nachstehende

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die Anmeldung der Militairpflichtigen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

In der letzten Zeit sind wiederum mehrfache Gesuche junger Leute um nachträgliche Verleihung des Anspruchs auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes und um Wiedergewährung der verloren gegangenen Berechtigung zu diesem Dienste bei uns eingegangen. Es ist hierbei, wie in früheren Jahren, die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Veranlassung zu derartigen Anträgen in vielen Fällen lediglich in der Nachlässigkeit der betreffenden Militairpflichtigen beruht. Theils unterlassen es diejenigen, welche die wissenschaftliche Qualification für den einjährigen Dienst durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, ihre Anmeldung hierzu rechtzeitig zu bewirken, theils lassen andere den Termin, bis zu welchem sie ihre wissenschaftliche Befähigung durch abzulegenden Examen darzutun haben, unbenutzt vorübergehen, theils endlich lassen solche Ersatzpflichtige, welchen die Berechtigung zur Genüzung der einjährigen Dienstpflicht beigelegt ist, den ihnen bewilligten Ausstands-Termin ablaufen, ohne sich zum Eintritt bei einem Truppentheile zu melden, oder eine fernere Fristbewilligung rechtzeitig nachzusuchen. Die Betheiligten scheinen hierbei in überwiegender Mehrzahl auf unbedingte Nachsicht der oberen Provinzial-Behörden bei Beurtheilung und Berücksichtigung ihrer Anträge zu rechnen und als Regel anzusehen, was nach den Festsetzungen der §§. 126, 2 und 138, 2 der Ersatz-Instruction nur als Ausnahme hingestellt ist. Mit Rücksicht hierauf finden wir